

Satzung des Fördervereins

Städtische Kindertagesstätte Uckersdorf

Lange Straße 2

35745 Herborn – Uckersdorf

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Kita Uckersdorf**“
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung der Arbeit in der Kindertagesstätte (Kita).
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, den Unterhalt und die Arbeit der Kita zu ergänzen.
2. Die Arbeit aller Mitglieder ist selbstlos und ohne Vorteil für eines der Mitglieder.
3. Der Sitz des Vereins ist Herborn-Uckersdorf.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kita-Jahr (01.08. bis 31.07.).
5. Der Verein ist ins Vereinsregister einzutragen.
6. Der Verein ist gemeinnützig.

§ 2 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - 1.1 Mitgliedsbeiträge
 - 1.2 Geld- und Sachspenden
 - 1.3 öffentliche Zuschüsse
 - 1.4 sonstige Zuwendungen
2. Die Mittel sind in erster Linie zum Nutzen und Wohl der Kita Uckersdorf einzusetzen.
3. Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein getragene Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Träger der Kita, die Stadt Herborn, der es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden wieder für die Kita Uckersdorf zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglied des Vereins können im Rahmen von Firmenmitgliedern (Sponsoren) auch juristische Personen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft und die Aufnahme in den Förderverein sind:

1. ein schriftlicher Antrag
2. die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages
3. das Mindestalter ist die Volljährigkeit

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt. Die Kündigung muss schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erfolgen.
2. durch Ausschluss durch den Vorstand.
3. bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahresbeiträgen durch Beschluss des Vorstandes, sofern zwei schriftliche Erinnerungen vorausgegangen sind.
4. durch den Tod.

Gegen die unter §6 Abs 2 und 3 geregelten Entscheidungen des Vorstandes ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Vorstand einzulegen und wird durch die Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen, auch nicht aus Auseinandersetzungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
 - c) der/die Kassierer/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) max. drei Beisitzer
2. Durch zwei Vorstandsmitglieder wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder führen die Amtsgeschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.
Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Die Kita-Leitung oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin gehören dem Vorstand Kraft des Amtes an.
Zur Vertretung sind sie jedoch nur nach Maßgabe §8 Abs. 1 berechtigt, soweit sie in die dortigen Positionen gewählt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen, einberufen.
Die Einberufung erfolgt durch Aushang in der Kita, per E-Mail und auf der Internetseite der Kita unter Angabe der Tagesordnung mit einer Vorlauffrist von mindestens zwei Wochen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
3. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig!
Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
Zu Satzungsänderungen ist jedoch die Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der

Anwesenden, zur Auflösung des Vereins die Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der Anwesenden erforderlich.

5. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.